

Allgemeine Dienstanweisung für hauptamtliche Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer mit einem 50 % Dienstauftrag im Kirchenbezirk und 50 % Dienstauftrag im Bereich einer Prälatur

1. Auftrag

- 1.1 Als Pfarrerin/als Pfarrer der Landeskirche hat die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer den Auftrag, „das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und in ihrem/seinem Teil dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.“ (§ 13 Abs.1, Pfarrergesetz). Ihr/sein Dienst gilt im Besonderen den jungen Menschen im Kirchenbezirk und im Bereich der Prälatur.
- 1.2 Im Kirchenbezirk bemüht sie/er sich, die Fragen und Interessen der jungen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen zu verstehen und ihnen zu helfen, ihr Leben im Vertrauen auf Jesus Christus zu bewältigen und verantwortlich zu gestalten. Sie/Er ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen in der Jugendarbeit Tätigen verpflichtet. Sie/Er führt ihr/sein Amt selbständig nach den Ordnungen der Landeskirche und der geltenden Ordnung der Jugendarbeit im Bezirk.
- 1.3 Über die Aufgaben im Kirchenbezirk hinaus erfüllt die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer Aufgaben für den gesamten Bereich der Prälatur und arbeitet auf der Ebene der Landeskirche mit.

2. Aufgaben im Kirchenbezirk

- 2.1 In Erfüllung ihres/seines Auftrages arbeitet die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer mit bei der Gestaltung der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk, sowohl im Rahmen des Evangelischen Jugendwerks wie in Zusammenarbeit mit den Gruppen, Kreisen, Vereinen und Initiativen, die dem Evangelischen Jugendwerk nicht angehören. Außerdem wirkt sie/er mit bei der Wahrnehmung der besonderen Verantwortung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden im Bereich sozialer und mobiler Jugendarbeit, ebenso bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
- 2.2 Der Aufgabenbereich der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers erstreckt sich insbesondere auf:
 - 2.2.1 Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen und mit den für die Jugendarbeit beauftragten Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sind (Beratung, Information, Kooperation).
 - 2.2.2 Entwicklung und Gestaltung von Jugendgottesdiensten und von jugendgemäßen liturgischen, meditativen und sakramentalen Ausdrucksweisen des Glaubens.
 - 2.2.3 Seelsorge an jungen Menschen, an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 - 2.2.4 Mitarbeit bei und Gestaltung von Angeboten der Evangelischen Jugendarbeit im Bezirk.
 - 2.2.5 Theologische Begleitung der Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes im Bezirk und anderer Träger evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk, insbesondere in der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - 2.2.6 Mitarbeit in den Organen des Evangelischen Jugendwerkes und in den mit Jugendhilfe befassten Ausschüssen und Entscheidungsgremien des Kirchenbezirks und Unterstützung einer Vernetzung von kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
 - 2.2.7 Vertretung der Interessen junger Menschen und der Belange der Jugendarbeit gegenüber kirchlichen Gremien, der Pfarrerschaft und der Öffentlichkeit, und, falls sie/er damit beauftragt ist, kommunalen Gremien.
 - 2.2.8 Kontakte zu benachbarten kirchlichen Arbeitsgebieten (z.B. Kindergottesdienst, Religions- und Konfirmandenunterricht, im Sinne des Gesamtkatechumenates) und zu Einrichtungen der Jugendhilfe im diakonischen Bereich.
 - 2.2.9 Kontakte und Entwicklung von Kooperationen mit anderen Trägern außerschulischer Jugendarbeit und den Schulen.
 - 2.2.10 Regelmäßige Berichterstattung an die Bezirkssynode und die Leitungsorgane des Evangelischen Jugendwerkes im Bezirk.

2.3. Verhältnis zum Kirchenbezirk und zur Ortsgemeinde

- 2.3.1 Die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode ist in § 3 Abs. 2 Ziff. 3 KBO abschließend geregelt.

- 2.3.2 Die hauptamtliche Bezirksjugendpfarrerin oder der hauptamtliche Bezirksjugendpfarrer berät die Entscheidungsgremien des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden in Angelegenheiten der Jugendarbeit und damit zusammenhängenden Fragen.
- 2.3.3 Besetzungsgremium für die Jugendpfarrstelle ist der Kirchenbezirksausschuss (s. § 6 Abs. 2 Satz 3 PfStBesG). Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs Jugendarbeit (Bezirksjugendwerk) sind zu hören und können auf Vorschlag des Kirchenbezirksausschusses vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. Der Oberkirchenrat empfiehlt dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
Da der Dienstauftrag auch Aufgaben der Landeskirche umfasst, gehört der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin mit beratender Stimme dem Besetzungsgremium an.

3. Aufgaben für den Bereich der Prälatur und die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Zu den Aufgaben der Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer mit Auftrag für den Bereich einer Prälatur gehören:

- 3.1 Beratung und Begleitung von Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrern im Bereich der Prälatur als Sachkundige/Sachkundiger für die Jugendarbeit.
- 3.2 Theologische Fortbildungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (KTA) bei Themen der Jugendarbeit im Bereich der Prälatur.
- 3.3 Mitwirkung bei Fortbildungsangeboten der Bezirksjugendwerke im Bereich der Prälatur.
- 3.4 Förderung ökumenischer und internationaler Kontakte, insbesondere zu Partnerkirchen.
- 3.5 Beobachtung der Veränderungen in den Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Folgen für Kirche und Gesellschaft, Erarbeiten von Konzeptionen der Jugendarbeit.
- 3.6 Schwerpunktaufgabe zu einem aktuellen Themenfeld der Jugendarbeit nach Absprache mit dem Landesjugendpfarramt.
- 3.7 Nach Anforderung Mitwirkung bei der Ausbildung von Gemeindediakoninnen und -diakonen und Vikarinnen und Vikaren, ebenso im Bedarfsfall Mitwirkung an der 2. theologischen Dienstprüfung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Vorschlag von Hausarbeitsthemen, Betreuung von Arbeiten, Korrekturen).
- 3.8 Mitarbeit bei der Erstellung von Arbeitshilfen und Publikationen.
- 3.9 Mitgliedschaft im Konvent hauptamtlicher Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer.
- 3.10 Mitarbeit in Gremien der landeskirchlichen Jugendarbeit.
- 3.11 Jährlicher Arbeitsbericht an das Evangelische Landesjugendpfarramt und an die Prälatin/den Prälaten.
- 3.12 Dienstgespräche mit der Landesjugendpfarrerin/dem Landesjugendpfarrer.
- 3.13 Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die vom Evangelischen Landesjugendpfarramt vermittelt werden.

4. Dienst- und Fachaufsicht

- 4.1 Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Jugendpfarrerin/den Jugendpfarrer obliegt der Dekanin/dem Dekan (§ 45 (3) Pfarrergesetz).
- 4.2 Die Fachberatung nimmt die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer wahr. Sie/Er soll an der Visitation durch die Prälatin/den Prälaten beteiligt werden (Nr. 29 Ausführungsbestimmungen zu § 14 Visitationsordnung).

Stuttgart, 2006-10-30 UI

Allgemeine Dienstanweisung für hauptamtliche Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 bis 100 %

1. Auftrag

- 1.1 Als PfarrerIn/Pfarrer der Landeskirche hat die hauptamtliche BezirksjugendpfarrerIn/der hauptamtliche Bezirksjugendpfarrer den Auftrag, „das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und in ihrem/seinem Teil dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.“ (§ 13 Abs.1, Pfarrergesetz)
- 1.2 Ihr/sein Dienst gilt im Besonderen den jungen Menschen im Kirchenbezirk. Sie/Er bemüht sich, die Fragen und Interessen der jungen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen zu verstehen und ihnen zu helfen, ihr Leben im Vertrauen auf Jesus Christus zu bewältigen und verantwortlich zu gestalten. Sie/Er ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen in der Jugendarbeit Tätigen verpflichtet. Sie/Er führt ihr/sein Amt selbständig nach den Ordnungen der Landeskirche und der geltenden Ordnung der Jugendarbeit im Bezirk.

2. Aufgabenbereich

- 2.1 In Erfüllung ihres/seines Auftrages arbeitet die BezirksjugendpfarrerIn/der Bezirksjugendpfarrer mit bei der Gestaltung der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk, sowohl im Rahmen des Evangelischen Jugendwerks wie in Zusammenarbeit mit den Gruppen, Kreisen, Vereinen und Initiativen, die dem Evangelischen Jugendwerk nicht angehören. Außerdem wirkt sie/er mit bei der Wahrnehmung der besonderen Verantwortung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden im Bereich sozialer und mobiler Jugendarbeit, ebenso bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
- 2.2 Der Aufgabenbereich der BezirksjugendpfarrerIn/des Bezirksjugendpfarrers erstreckt sich insbesondere auf:
 - 2.2.1 Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen und mit den für die Jugendarbeit beauftragten Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sind (Beratung, Information, Kooperation):
 - 2.2.2 Entwicklung und Gestaltung von Jugendgottesdiensten und von jugendgemäßen liturgischen, meditativen und sakramentalen Ausdrucksweisen des Glaubens.
 - 2.2.3 Seelsorge an jungen Menschen, an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 - 2.2.4 Mitarbeit bei der Gestaltung von Angeboten der Evangelischen Jugendarbeit im Bezirk.
 - 2.2.5 Theologische Begleitung der Arbeit des Evangelischen Jugendwerks und anderer Träger evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk, insbesondere in der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - 2.2.6 Mitarbeit in den Organen des Evangelischen Jugendwerks und in den mit Jugendhilfe befassten Ausschüssen und Entscheidungsgremien des Kirchenbezirks und Unterstützung einer Vernetzung von kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
 - 2.2.7 Vertretung der Interessen junger Menschen und der Belange der Jugendarbeit gegenüber kirchlichen Gremien, der Pfarrerschaft und der Öffentlichkeit, und, falls sie/er damit beauftragt ist, kommunalen Gremien.
 - 2.2.8 Kontakte zu benachbarten kirchlichen Arbeitsgebieten (z. B. Kindergottesdienst, Religions- und Konfirmandenunterricht, im Sinne des Gesamtkatechumenates) und zu Einrichtungen der Jugendhilfe im diakonischen Bereich.
 - 2.2.9 Kontakte und Entwicklung von Kooperationen mit anderen Trägern außerschulischer Jugendarbeit und den Schulen.
 - 2.2.10 Förderung ökumenischer und internationaler Kontakte, insbesondere zu Partnerkirchen.
 - 2.2.11 Beobachtung der Veränderungen in den Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Folgen für Kirche und Gesellschaft. Konzeptionelle Überlegungen zur Jugendarbeit in der Kirche.
 - 2.2.12 Regelmäßige Berichterstattung an die Bezirkssynode und die Leitungsorgane des Evangelischen Jugendwerks im Bezirk.
 - 2.2.13 Mitgliedschaft im Konvent der hauptamtlichen Jugendpfarrerinnen und -pfarrer; Teilnahme an der jährlich stattfindenden Konferenz der haupt- und nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer, zu der das Evangelische Landesjugendpfarramt einlädt.

- 2.2.14 Jährliche Erstellung eines schriftlichen Arbeitsberichts, der dem Dekanatamt und dem Evangelischen Landesjugendpfarramt vorgelegt wird. Dienstgespräche mit der Landesjugendpfarrerin/dem Landesjugendpfarrer.
- 2.2.15 Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die vom Evangelischen Landesjugendpfarramt vermittelt werden.

3. Dienst- und Fachaufsicht

- 3.1 Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Jugendpfarrerin/den Jugendpfarrer obliegt der Dekanin/dem Dekan (§ 45 (3) Pfarrergesetz).
- 3.2 Die Fachberatung nimmt die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer wahr. Sie/Er soll an der Visitation durch die Prälantin/den Prälaten beteiligt werden (Nr. 29 Ausführungsbestimmungen zu § 14 Visitationsordnung).

4. Verhältnis zum Kirchenbezirk und zur Ortsgemeinde

- 4.1 Die hauptamtliche Bezirksjugendpfarrerin oder der hauptamtliche Bezirksjugendpfarrer berät die Entscheidungsgremien des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden in Angelegenheiten der Jugendarbeit und damit zusammenhängenden Fragen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode ist in § 3 Abs. 2 Ziff. 3 KBO abschließend geregelt.
- 4.3 Besetzungsgremium für die Jugendpfarrstelle ist der Kirchenbezirksausschuss (s. § 6 Abs. 2 Satz 3 PfStBesG). Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs (Bezirksjugendwerk) sind zu hören und können auf Vorschlag des Kirchenbezirksausschusses vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. Der Oberkirchenrat empfiehlt dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Stuttgart, 2006-10-30 UI

Allgemeine Dienstanweisung für nebenamtliche Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer

1. Auftrag

- 1.1 Als Pfarrerin/Pfarrer der Landeskirche hat die nebenamtliche Bezirksjugendpfarrerin/der nebenamtliche Bezirksjugendpfarrer den Auftrag, „das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und in ihrem/seinem Teil dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.“ (§ 13 Abs.1, Pfarrergesetz)
- 1.2 Ihr/sein Dienst gilt im Besonderen den jungen Menschen im Kirchenbezirk. Sie/Er bemüht sich, die Fragen und Interessen der jungen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen zu verstehen und ihnen zu helfen, ihr Leben im Vertrauen auf Jesus Christus zu bewältigen und verantwortlich zu gestalten. Sie/Er ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen in der Jugendarbeit Tätigen verpflichtet. Sie/Er führt ihr/sein Amt selbständig nach den Ordnungen der Landeskirche und der geltenden Ordnung der Jugendarbeit im Bezirk.

2. Aufgabenbereich

- 2.1 In Erfüllung ihres/seines Auftrages arbeitet die Bezirksjugendpfarrerin/der Bezirksjugendpfarrer mit bei der Gestaltung der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk, sowohl im Rahmen des Evangelischen Jugendwerkes wie in Zusammenarbeit mit den Gruppen, Kreisen, Vereinen und Initiativen, die dem Evangelischen Jugendwerk nicht angehören. Außerdem wirkt sie/er mit bei der Wahrnehmung der besonderen Verantwortung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden im Bereich sozialer und mobiler Jugendarbeit, ebenso bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
 - 2.2 Der Aufgabenbereich der Bezirksjugendpfarrerin/des Bezirksjugendpfarrers erstreckt sich insbesondere auf:
 - 2.2.1 Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen und mit den für die Jugendarbeit beauftragten Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sind (Beratung, Information, Kooperation).
 - 2.2.2 Entwicklung und Gestaltung von Jugendgottesdiensten und von jugendgemäßen liturgischen, meditativen und sakramentalen Ausdrucksweisen des Glaubens.
 - 2.2.3 Seelsorge an jungen Menschen, an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 - 2.2.4 Mitarbeit bei und Gestaltung von Angeboten der Evangelischen Jugendarbeit im Bezirk.
 - 2.2.5 Theologische Begleitung der Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes und anderer Träger evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk, insbesondere in der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - 2.2.6 Mitarbeit in den Organen des Evangelischen Jugendwerkes im Bezirk und in den mit Jugendhilfe befassten Ausschüssen und Entscheidungsgremien des Kirchenbezirks.
 - 2.2.7 Vertretung der Interessen junger Menschen und der Belange der Jugendarbeit gegenüber kirchlichen Gremien, der Pfarrerschaft und der Öffentlichkeit und, falls sie/er damit beauftragt ist, kommunale Gremien. Dazu gehört auch die Berichterstattung über die Jugendarbeit an die Bezirkssynode und die Leitungsorgane des Evangelischen Bezirksjugendwerkes.
 - 2.2.8 Teilnahme an der jährlich stattfindenden Konferenz der haupt- und nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer, zu der das Evangelische Landesjugendpfarramt einlädt.
 - 2.2.9 Jährliche Erstellung eines schriftlichen Arbeitsberichts, der dem Evangelischen Landesjugendpfarramt vorgelegt wird.
 - 2.2.10 Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die vom Evangelischen Landesjugendpfarramt vermittelt werden.
- Sie/er setzt in dem Maß, wie es ihr/sein Dienstauftrag zulässt, Schwerpunkte in den folgenden Bereichen:
- 2.2.11 Kontakte zu benachbarten kirchlichen Arbeitsgebieten (z.B. Kindergottesdienst, Religions- und Konfirmandenunterricht, im Sinne des Gesamtkatechumenates) und zu Einrichtungen der Jugendhilfe im diakonischen Bereich.
 - 2.2.12 Kontakte mit anderen Trägern außerschulischer Jugendarbeit und den Schulen und nach Möglichkeit Unterstützung einer Vernetzung von kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
 - 2.2.13 Förderung ökumenischer und internationaler Kontakte, insbesondere zu Partnerkirchen.

- 2.2.14 Beobachtung der Veränderungen in den Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Folgen für Kirche und Gesellschaft. Konzeptionelle Überlegungen zur Jugendarbeit in der Kirche.

3. Dienst- und Fachaufsicht

- 3.1 Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Jugendpfarrerin/den Jugendpfarrer obliegt der Dekanin/dem Dekan (§ 45 (3) Pfarrergesetz).
- 3.2 Die Fachberatung nimmt die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer wahr. Sie/Er soll an der Visitation durch die Prälantin/den Prälaten beteiligt werden (Nr. 29 Ausführungsbestimmungen zu § 14 Visitationsordnung).

4. Verhältnis zum Kirchenbezirk und zur Ortsgemeinde

- 4.1 Die nebenamtliche Bezirksjugendpfarrerin oder der nebenamtliche Bezirksjugendpfarrer berät die Entscheidungsgremien des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden in Angelegenheiten der Jugendarbeit und damit zusammenhängenden Fragen.
- 4.2 Das Besetzungsverfahren für die Jugendpfarrstelle ist in § 5 PfStBG geregelt. Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs (Bezirksjugendwerk) sind zu hören und können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. Der Oberkirchenrat empfiehlt dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Stuttgart, 2006-10-30 UI